

Schenken ohne Risiken und Nebenwirkungen

Wenn Weihnachten näher rückt, beschenken Unternehmen ihre Kunden und Geschäftspartner besonders gern. Doch sollten sie sicherstellen, dass daraus weder dem Empfänger noch ihnen selbst Probleme entstehen. Fiskus und Staatsanwaltschaft sind wachsam.



Von Christian Schefold

Schenken ist Glückssache, heißt es. Im Geschäftsverkehr sollte man sich diese Devise besser nicht zu eigen machen. Präsente für Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter müssen auf jeden Fall eines sein: garantiert unbedenklich. Eine Gabe, die dem Empfänger und oft auch dem Schenker selbst Schwierigkeiten mit Finanz- oder Ermittlungsbehörden einträgt, ist kaum geeignet, Geschäftsverbindungen zu stärken. Unternehmen müssen daher sorgfältig prüfen, was sie wem zukommen lassen.

Ein erster kritischer Blick sollte dem Steuerrecht gelten. Das Finanzamt verbietet Geschenke grundsätzlich nicht. Kosten die Aufmerksamkeiten mehr als 35 Euro netto, kann der Schenker sie nicht mehr steuerlich geltend machen. Geschenke aus privatem Anlass sind sowieso nicht abzugsfähig. Gehen sie an Kollegen und Mitarbeiter, sind sie steuerlich keine Geschenke, sondern Arbeitslohn. Sie unterliegen dann der Lohn- und Einkommensteuer und sind zudem sozialabgabenpflichtig.

Wirkliche Gefahr für freundliche Großzügigkeiten droht aus einer anderen Ecke: strafrechtliche Korruptionsverbote im Verkehr mit Amtsträgern und mit Vertretern privater Unternehmen. Das Verbot der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gilt auch für Handlungen im Ausland. Das Verbot der Bestechung von Amtsträgern entfaltet in der Europäischen Union und soweit es den internationalen geschäftlichen Verkehr betrifft, weltweit Geltung. Umgekehrt wirken ausländische Korruptionsverbote in Deutschland. Insbesondere das Recht der Vereinigten Staaten, der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), gilt auch für Deutsche in Deutschland und im Ausland, wenn in irgendeiner Weise eine Anknüpfung an die Vereinigten Staaten besteht. Seit den Bestechungsskandalen bei Siemens und den Untersuchungen von amerikanischen Behörden bei der damaligen Daimler-Chrysler AG ist bekannt, dass eine Börsenzulassung in den Vereinigten Staaten die Angehörigen dieser Unternehmen der amerikanischen Jurisdiktion aussetzt. Mittelbar kann der FCPA Auswirkungen haben, wenn intensive Geschäftskontakte zu amerikanischen Unternehmen gepflegt werden — ein Grund mehr, speziell bei Zuwendungen an Amtsträger vorsichtig zu sein. Dabei werden in den Vereinigten Staaten auch die Vertreter privatrechtlicher Unternehmen unter gewissem staatlichen Einfluss als Amtsträger angesehen. Es gibt Stimmen unter amerikanischen Juristen, die selbst Mitarbeiter der Deutschen Telekom oder von Volkswagen als Amtsträger einstufen würden.

Was strafbare Korruption ist, lässt sich mit einer Faustformel erklären: Gefahr ist immer dann im Verzug, wenn eine Zuwendung den Empfänger so anspricht, dass er versucht sein könnte, die Interessen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zugunsten eigener Interessen zu benachteiligen. Als Schenker kann man nicht unbedingt erraten, wann der Beschenkte sich durch ein Geschenk in verwerflicher Weise verpflichtet fühlt. Hier gibt es jedoch weitere Hilfestellungen. Viele Behörden und mittlerweile auch Wirtschaftsunternehmen haben Richtlinien erlassen, die vorschreiben, wann Zuwendungen zurückgewiesen werden müssen. Die Grenzen werden höchst unterschiedlich gezogen. Zollbeamte oder Polizisten dür-

fen gar nichts annehmen, manche Behörde ist etwas großzügiger. Will man auf Geschenke nicht verzichten und besteht Unklarheit über Zuwendungsgrenzen, so kann man die Geschenke an die Behördenleitung richten und ihr die Verteilung an die Mitarbeiter überlassen. So hat beispielsweise ein Veranstalter einer Polizeidirektion in unangreifbarer Weise dafür gedankt, dass die Beamten während einer Veranstaltung für Sicherheit und Ordnung gesorgt hatten: Er übergab dem Polizeipräsidenten für das nächste Ereignis einige der begehrten Eintrittskarten, die über die traditionelle Weihnachtstombola an Beamte verteilt wurden.

Das weitreichende Verbot der Annahme von Geschenken ist für Einkaufsabteilungen in der Privatwirtschaft ein Klassiker. Mittlerweile gibt es aber auch in vielen Unternehmen generelle Regelungen über die Annahme von Zuwendungen. Wenn man also vermeiden möchte, dass das eigene Geschenk mit einem höflichen Schreiben zurückgesendet wird oder dass ein Dankeschreiben den freundlichen Hinweis über den Verbleib des Geschenks bei einer gemeinnützigen Einrichtung enthält, sollte man sich im Vorfeld über Zuwendungsgrenzen informieren. Gelingt das nicht, können einfache Überlegungen weiterhelfen: Die steuerliche Freigrenze von 35 Euro ist ein erster Anhaltspunkt. Je höher die Hierarchieebene ist, desto großzügiger darf man in der Regel sein.

Geschenke sollten Werbeträger für das eigene Geschäft sein und können als solche auch an das Unternehmen des Geschäftspartners und nicht an einzelne Personen gerichtet sein. Man kann sie dem Repräsentanten des Partners übergeben. Eine Besonderheit rettete bekanntlich den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden eines süddeutschen Energieversorgers, der Karten für die Fußball-Weltmeisterschaft verschenkt hatte und sich dafür vor Gericht rechtfertigen musste: Die Zuteilung von Karten für die Unternehmensloge im Stadion an Utz Claassen war in Ansehung der Repräsentationsfunktion höchster politischer Beamter und nicht persönlich geschehen.

Möchte ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern eine Freude bereiten, kann man mit einem einfachen Mittel zeitraubende Abwägungen über die Zulässigkeit von Geschenken verhindern und Mitarbeitern Rechtssicherheit geben — mit einer unternehmensweit kommunizierten Richtlinie über die Angemessenheit von Geschenken und vielleicht auch einer Vorauswahl. Eine solche Richtlinie sollte jedoch nicht überstrapaziert werden; jeden Einzelfall — wie etwa ein Staatsgeschenk — wird man nicht berücksichtigen können. Hier ist eine wohlüberlegte Einzelfallentscheidung, unterstützt durch juristischen Rat, vonnöten. Das Gleiche gilt umgekehrt, wenn es darum geht, die Annahme von Geschenken zu regeln.

Im Falle des Autos für den König musste man sich tatsächlich die Frage stellen, welche Stellung der Monarch konkret im Verfassungsgefüge seines Landes hat. Im erwähnten Fall hat der König das Geschenk übrigens nicht angenommen — er hat das Auto lediglich ausprobiert und sich über die Geste gefreut, es aber nicht behalten.

© F.A.Z. GmbH; Frankfurt am Main